



21/SN-326/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

Telefon 0222/40 190

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
ZL 56 GE/90

Datum: 2. NOV. 1990

Verteilt 2. Nov. 1990

2 Nov. 1990
Hilz

Dr. Bauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1360/90/Dr.Schn/Si

31.10.1990

BETRIFF Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 10.004/78-I 3/90, vom 12.9.1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme, zu übermitteln.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1
TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telefon 0222/40 190

TELEFAX 0222/40 190/255

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
1360/90/Dr.Schn/si

DATUM

BETRIEF: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 10.004/78-I 3/90, vom 12.9.1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der im 3. Abschnitt, betreffend Bestimmungen für ADV-Unternehmerbuch enthaltene § 26 sieht für Rechtsanwälte und Notare eine Unternehmerbuchabfrage vor. Demnach hat der Herr Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten Rechtsanwälten und Notaren auf Antrag die Befugnis zu Unternehmerbuchabfrage mit Bescheid zu erteilen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich anzuregen, Wirtschaftstreuhändern in gleicher Weise wie Rechtsanwälten und Notaren die Unternehmerbuchabfrage zu ermöglichen.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß auch Wirtschaftstreuhänder im Zuge der Bilanzierung, der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung regelmäßig über die aktuellsten Unternehmensdaten verfügen müssen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ersucht daher, auch die Berufsgruppe der Wirtschaftstreuhänder in den § 26 aufzunehmen.

b.w.

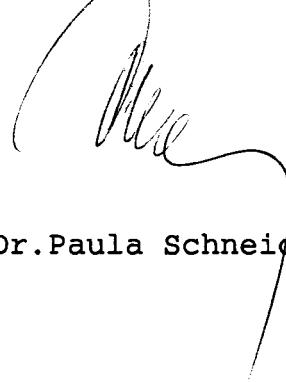
Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:



Dr. Ernst Traar

Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider

